



Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Postfach 2 43 · 30002 Hannover

Niedersächsische kommunale
Veterinärbehörden

An die Jagd- und Naturschutzbehörden
der Landkreise
Aurich, Diepholz, Emsland, Friesland,
Leer, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg,
Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg, Stade,
Vechta, Verden, Wesermarsch
Stadt Emden
Region Hannover

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

nachrichtlich:

Niedersächsisches Umweltministerium

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz (Staatliche
Vogelschutzwarte)

Nationalpark Niedersächsisches
Wattenmeer

Niedersächsische Tierseuchenkasse
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsens
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstr. 23
30159 Hannover

Referat 406 im Hause

Bearbeitet von

Frau Dr. Gottstein

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

203-42260-74-2

(0511) 120 - 2128

9 .04.2009

Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest Verordnung über Untersuchungen auf die klassische Geflügelpest

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission in der Entscheidung 2007/268/EG sowie dem daraus abgeleiteten Programm zur „Durchführung des Monitoringprogramms für Aviäre Influenza bei Hausgeflügel und Wildvögeln in Deutschland im Jahre 2009“ sind weiterhin virologische Untersuchungen an Wildvögeln durchzuführen.

Es wird ein „aktives Monitoring“ (Beprobung lebender oder frisch erlegter Wildvögel nach einer Probensollvorgabe) im Frühjahr und im Herbst sowie ein „passives Monitoring“ (Untersuchung von Totfunden nach Risikobewertung) ganzjährig durchgeführt.

In Anbetracht der Ende 2008 / Anfang 2009 festgestellten LPAI-Ausbrüche beim Hausgeflügel und dem aktuellen HPAI Befund H5N1 bei einer Stockente in Bayern wird die mögliche Probenreduzierung für Niedersachsen nicht umgesetzt.

Das jährliche Probensoll im aktiven Monitoring bleibt daher unverändert zu den Vorjahren bei 1440 Wildvogelproben.

Das aktive Monitoring ist im Frühjahr bis zum 30. April und im Herbst bis zum 21. Dezember abzuschließen

Das passive Monitoring ist vorrangig gerichtet auf:

- Erkrankte und verendete Wildvögel, insbesondere Enten, Gänse, Schwäne, einige Watvogelarten, sowie Sturm- und Lachmöwen (gemäß Anhang II der Entscheidung der Kommission, 2007/268/EG)
- Funde an Gewässern, insbesondere in Nähe von Betrieben mit Geflügelhaltung

Das passive Monitoring ist landesweit und ganzjährig durchzuführen.

Zur Durchführung der Beprobung wird auf anliegendes Merkblatt zum Wildvogelmonitoring Frühjahr 2009 verwiesen. Es konkretisiert die Vorgaben für die dort genannten Landkreise und beschreibt die repräsentativ ausgewählten Gebiete und das zu beprobende Artenspektrum. Eine Bejagung der genannten Vogelarten außerhalb der geltenden Schonzeitenverordnung ist nicht vorgesehen.

Das LAVES wird beauftragt, ein Merkblatt zum Herbstmonitoring 2009 zeitgerecht zu erstellen und den beteiligten Behörden zuzuleiten.

Geltende Schutzgebietsbestimmungen bleiben unberührt. Das heißt, dass

- > in Schutzgebieten (NSG, Natura 2000-Gebiete, Nationalpark Wattenmeer) eine Jagdausübung zum Zwecke der Probennahme nur in den Teilgebieten erfolgen soll, in denen die Jagd auf Wasserfederwild ohnehin zulässig ist,
- > auf Flächen, auf denen zum Schutz nordischer Wildgänse und Schwäne Vertragsnaturschutz praktiziert wird (Proland-Kooperationsprogramm Biologische Vielfalt, Teilbereich Nordische Gastvögel), keine Abschüsse durchgeführt werden sollen.

Eine aus den Untersuchungsergebnissen vorzunehmende regionale Risikoanalyse ist nur möglich, wenn die vorgegebenen Probenzahlen erreicht und die geforderten Angaben zur Probe vorliegen.

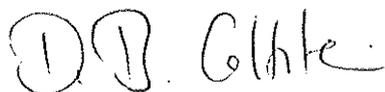
Daher bitte ich, die im Merkblatt enthaltenen Bestimmungen, insbesondere bezüglich der festgelegten Untersuchungsgebiete, der zu beprobenden Wildvögel nach Art und Anzahl, der Probenahme und des Probentransportes sowie der Hygienemaßnahmen unbedingt einzuhalten. Der beigefügte Probenbegleitschein ist zu nutzen und vollständig auszufüllen.

Eine eventuelle Beprobung von Wildvogelarten in Haustier- oder Zoonhaltung ist vom Wildvogelmonitoring strikt zu trennen.

Diese Proben können nicht auf die Vorgaben zum aktiven Monitoring angerechnet werden. Hierfür ist ggf. der Probenbegleitschein für Hausgeflügel zu verwenden.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass bei serologischer oder virologischer Feststellung von LPAI H5 / H7 beim Hausgeflügel in der Umgebung die Untersuchung der Wildvögel in Absprache mit ML und LAVES zu intensivieren ist.

Im Auftrage

 D. G. G. G.